

VERORDNUNG Nr. 134/63/EWG DES RATS**vom 23. Dezember 1963****über die Verringerung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern
für Schweine und einige Teilstücke von Schweinen für Einfuhren in der
Zeit vom 1. bis zum 31. Januar 1964****DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-
GEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine und Schweinefleisch sind für das letzte Vierteljahr 1963 durch die Verordnung Nr. 102/63/EWG des Rats ⁽²⁾ und für das erste Vierteljahr 1964 durch die Verordnung Nr. 133/63/EWG des Rats ⁽³⁾ festgesetzt worden.

Der Rat hat durch seine Verordnung Nr. 123/63/EWG ⁽⁴⁾ in der Fassung der Verordnung Nr. 124/63/EWG ⁽⁵⁾ die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine außer reinrassigen Zuchtschweinen sowie für frisches, gekühltes und gefrorenes Fleisch von Hausschweinen für Einfuhren in der Zeit vom 1. bis zum 31. Dezember 1963 nach allen Mitgliedstaaten um den Betrag verringert, der bei jedem Erzeugnis dem Abschöpfungsbetrag entspricht, der nach der Verordnung Nr. 102/63/EWG des Rats in diesem Zeitraum von den Niederlanden gegenüber dritten Ländern hätte erhoben werden müssen.

Die Gründe, die zum Erlaß dieser Regelung geführt haben, liegen zur Zeit noch vor ; die Preise

sind sogar — insbesondere im Königreich Belgien — weiter stark angestiegen.

Es ist daher angebracht, die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern noch stärker als bisher zu senken. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

In Abweichung von der Verordnung Nr. 133/63/EWG des Rats werden die durch die genannte Verordnung festgesetzten Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine außer reinrassigen Zuchtschweinen sowie für frisches, gekühltes und gefrorenes Fleisch von Hausschweinen (Tarifnummern 01.03 A II und 02.01 A III a des Gemeinsamen Zolltarifs) für Einfuhren in der Zeit vom 1. bis zum 31. Januar 1964 nach allen Mitgliedstaaten um den Betrag verringert, der bei jedem Erzeugnis dem Abschöpfungsbetrag entspricht, der nach der Verordnung Nr. 133/63/EWG des Rats in diesem Zeitraum von Belgien gegenüber dritten Ländern hätte erhoben werden müssen.

Die Verringerung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern bleibt jedoch bei der Berechnung der innergemeinschaftlichen Einschleusungspreise unberücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Dezember 1963.

Im Namen des Rats

Der Präsident

J. M. A. H. LUNS

⁽¹⁾ *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 945/62.

⁽²⁾ *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 140 vom 29. September 1963, S. 2401/63.

⁽³⁾ Siehe S. 3096/63 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 167 vom 20. November 1963, S. 2739/63.

⁽⁵⁾ *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 174 vom 30. November 1963, S. 2797/63.